



Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters vom 14.09.2025

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

03.12.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters vom 14.09.2025 wird für gültig erklärt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Wahlprüfung richtet sich nach §§ 40, 41 und 46b Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

Die Wahlprüfung obliegt dem neu gewählten Rat. Dieser hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Nach § 46e Absatz 1 KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung des Rates über die Wahl nicht mitwirken.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 40 Absatz 1 KWahlG kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Falle der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht auch einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Einspruch eingelegt hat, die Klagebefugnis zu.

Die Bekanntmachung der Ergebnisse zur Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters der Stadt Beckum vom 14.09.2025 erfolgte am 24.09.2025 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 39 KWahlG endete mit Ablauf des 24.10.2025.

Dem Wahlleiter wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vorgelegt. Unregelmäßigkeiten sind von Amts wegen nicht bekannt geworden.

Anlage(n):

ohne